

Satzung des Freundeskreises der Kraichgau – Realschule Sinsheim.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis der Kraichgau – Realschule Sinsheim e.V.**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Sinsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr

II. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Zweck des Vereins

Der Freundeskreis will die Kraichgau – Realschule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch

- finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- finanzielle Unterstützung außerordentlicher Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich der Schulträgers fallen
- Finanzierung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Realschule
- Pflege der Verbindung von Schülern, Eltern, Lehrern und darüber hinaus zu den ehemaligen Schülern und den Freunden der Kraichgau – Realschule Sinsheim auf gemeinnütziger Grundlage
- Mitgestaltung und Mithilfe der jährlichen Abschlussfeier

Der Vorstand entscheidet über Fördermaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder im Freundeskreis können natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Höhere Beiträge und Spenden sind willkommen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Als solche gilt auch jede Beitragsleistung, sofern sie auf eine mit entsprechendem Hinweis verbundene Mitteilung an den Freundeskreis erfolgt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beendet werden. Sie geht außerdem mit dem Ende des Schuljahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

V. Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter/-in, das kraft seines/ihres Amtes der /die Schulleiter/-in übernimmt
- dem/der Kassierer/-in

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und seinem Stellvertreter. Jeder der genannten Personen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der/die Schriftführer/in für das Sitzungsprotokoll wird bevorzugt aus dem Beirat bestimmt.

Die Protokolle werden vom Protokollführer unterschrieben. Der 1. Vorstand und der Kassierer werden für 2 Jahre gewählt, wobei die vorhergehende Vorstandschaft bis zum nächsten Wahltermin im Amt bleibt. Der Beirat besteht aus:

- der/dem Elternbeiratsvorsitzende/m
- einem Vertreter der SMV (bestimmt die SMV selbst).

Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstandes und die Mitwirkung bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

VI. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch ortsübliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Stadt Sinsheim bzw. in der RNZ. Bei der Hauptversammlung gibt der Vorstand Aufschluss über das Vereinsgeschehen (Mitgliederbewegung, Kassenstand, Tätigkeitsbericht, Planung weiterer Vorhaben). Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.

VII. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt werden. Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

VIII. Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

IX. Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen in das Eigentum der Kraichgau Realschule Sinsheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.